

Antrag auf Beitritt zu der GAP-Cover-Gruppenversicherung

Der GAP-Cover-Versicherung liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der [**Leasys S.p.A. Zweigstelle Deutschland**, [Friedrich-Lutzmann-Ring 1, 65428 Rüsselsheim am Main], einer Niederlassung der Leasys S.p.A. (mit Geschäftsadresse in Corso Orbassano 367, 10137 Turin, Italien, eingetragen unter R.E.A. Turin no. 960205), (nachfolgend **Leasys**)], als Versicherungsnehmer und der **Stellantis Insurance Limited**, MIB House, 53 Abate Rigord Street, Ta'Xbiex XBX1122, Malta, (nachfolgend **Versicherer**) zugrunde. Jede versicherbare Person, die mit Leasys einen Leasingvertrag abgeschlossen haben, kann dem Gruppenversicherungsvertrag als versicherte Person beitreten.

Wenn Sie beitreten, sind Sie als versicherte Person im Rahmen der nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert.

Der Leasingnehmer (**versicherte Person**) tritt hiermit dem Gruppenversicherungsvertrag der GAP-Cover-Versicherung bei der Stellantis Insurance Limited gemäß den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei. Leasys wird ermächtigt, den Versicherungsbeitrag an den Versicherer zu zahlen. Der Versicherungsbeitrag wird in den zwischen der versicherten Person und Leasys vereinbarten Zahlungsplan integriert und monatlich zusammen mit der Leasingrate vom Konto der versicherten Person per Lastschrift eingezogen. Etwaige Beitragserstattungen durch den Versicherer erfolgen an Leasys, die die Erstattungen ihrerseits an die **versicherte Person** weitergeben wird.

Der Bezugsberechtigte im Rahmen des GAP-Cover-Versicherungsschutzes ist Leasys.

Versicherungsbeitrag: 12 Euro, einschließlich Versicherungssteuer

Rücktrittsrecht, Datenübermittlung und wichtige Hinweise

1. Belehrung zum Rücknahmerecht

Rücknahmerecht, Rücknahmefolgen und besondere Hinweise

Rücknahmerecht

Als **versicherte Person** können Sie Ihre Beitrittserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücknehmen.

Die Rücknahmefrist beginnt, nachdem Ihnen

- **die Vertragsbestimmungen,**
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden **Allgemeinen Versicherungsbedingungen**, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
und
- **diese Belehrung,**

in Textform zugegangen ist.

Zur Wahrung der Rücknahmefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücknahme.

Die Rücknahme ist zu richten an:

1. den **Versicherer** unter der vorgenannten Adresse
oder
2. den **Versicherungsnehmer** unter der folgenden Adresse:

Friedrich-Lutzmann-Ring 1
65428 Rüsselsheim am Main

Folgen der Rücknahme

Im Falle einer wirksamen Rücknahme endet der Versicherungsschutz für Sie als **versicherte Person** und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang der Rücknahmeerklärung entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Rücknahmefrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Rücknahmeerklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, den Sie wie folgt ermitteln können: 1/30 des monatlichen Beitrags multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rücknahmeerklärung, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Rücknahmefrist, so hat die wirksame Rücknahme zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Rücknahmerecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Rücknahmerecht ausgeübt haben.

Ende der Belehrung zum Rücknahmerecht

2. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Stellantis Insurance Limited ist der für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche, die über Sie oder andere Personen gespeichert sind, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der für Sie erbrachten Dienstleistung verarbeitet werden. Die Begriffe "für die Verarbeitung Verantwortlicher", "betroffene Person", "Datenverarbeiter", "Empfänger" und "personenbezogene Daten" haben die ihnen in der Datenschutz-Grundverordnung zugewiesene Bedeutung.

Mit dem Ausfüllen aller Unterlagen im Zusammenhang mit der Versicherungsdienstleistung, die Ihnen erbracht wird, erklären Sie sich mit den Bedingungen der Datenschutzerklärung des für die Verarbeitung Verantwortlichen einverstanden. In den Fällen, in denen Sie aufgefordert werden, personenbezogene Daten anderer Personen zum Zweck der Inanspruchnahme oder im Zusammenhang mit der Versicherungsdienstleistung anzugeben, bestätigen Sie, dass Sie diese Personen darüber informiert haben, warum diese Informationen angefordert wurden und wofür sie verwendet werden. Sie bestätigen ferner, dass Sie von diesen anderen Personen die Zustimmung zur Verarbeitung dieser Daten für die unten genannten Zwecke erhalten haben.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten für verschiedene Zwecke, darunter

- das berechtigte Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen an der Erstellung der angeforderten Angebote, der Zeichnung und Verwaltung von Versicherungsangeboten und -verträgen;
- das berechtigte Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen an der Überwachung und Aufzeichnung von Gesprächen zu Qualitäts- und Sicherungszwecken;
- die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen, einschließlich der Bearbeitung und Regulierung von Schadensfällen und der Verhinderung oder Aufdeckung von Straftaten (einschließlich Betrug); und
- die Durchführung von Direktmarketing mit Ihrer Zustimmung, die jederzeit widerrufen werden kann

Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann personenbezogene Daten an Dritte weitergeben, wenn eine solche Weitergabe für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich ist und/oder wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche gesetzlich dazu befugt ist. Personenbezogene Daten können an die mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verbundenen Unternehmen, Tippgeber, Versicherungsvertreter oder -makler, Versicherungsunternehmen, Rückversicherer und Mitversicherer sowie an Dienstleister des Versicherers übermittelt werden. Zum Zwecke der Verhütung oder Aufdeckung von Straftaten kann der Versicherer personenbezogene Daten an öffentliche Aufsichtsbehörden sowie an andere Versicherungsunternehmen weitergeben.

Werden personenbezogene Daten an Empfänger und/oder Auftragsverarbeiter in Drittländern übermittelt, die nicht der Europäischen Union angehören, so unterliegen diese Datenübermittlungen entweder den Angemessenheitsbeschlüssen der Europäischen Kommission, mit denen anerkannt wird, dass diese Länder ein angemessenes Datenschutzniveau aufweisen, oder durch geeignete Garantien wie verbindliche unternehmensinterne Vorschriften (Binding Corporate Rules - BCR) oder Standardvertragsklauseln (Standard Contractual Clauses - SCC) für den Datenschutz, die von der Europäischen Kommission angenommen oder genehmigt wurden, einschließlich der Ergreifung zusätzlicher (technischer, organisatorischer und/oder vertraglicher) Maßnahmen, falls erforderlich, um ein Schutzniveau zu gewährleisten, das im Wesentlichen dem im Europäischen Wirtschaftsraum bestehenden Schutzniveau entspricht.

Damit der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten der versicherten Person für die oben genannten Zwecke verwenden kann, muss er über eine gültige Rechtsgrundlage verfügen. In den meisten Fällen wird die Rechtsgrundlage eine der folgenden sein:

- um die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der versicherten Person zu erfüllen;
- zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen; und
- zur Wahrung der berechtigten Interessen des Versicherers.

Die Daten der versicherten Person werden für die Dauer des Vertragsverhältnisses verarbeitet und anschließend für den Zeitraum aufbewahrt, der aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder zur Beweissicherung erforderlich ist, jedoch höchstens zehn (10) Jahre ab dem endgültigen Ablaufdatum oder der letzten Kommunikation mit dem Kunden, je nachdem, welches Ereignis später eintritt. Der für die Verarbeitung Verantwortliche weist die **versicherte Person** darauf hin, dass beim Beitritt zur Gruppenversicherung die Beantwortung bestimmter Fragen obligatorisch ist. Im Falle falscher Angaben oder

Auslassungen können die Folgen für die **versicherte Person** die Kündigung oder die Anfechtung ihres Vertragsbeitritts oder die Kürzung der gezahlten Entschädigungen sein.

Die **versicherte Person** hat im Rahmen des geltenden Rechts bestimmte Rechte in Bezug auf seine persönlichen Daten. Dazu gehören die folgenden Rechte:

- die Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit zu widerrufen, ohne dass dadurch die Gültigkeit der auf der Grundlage dieser Zustimmung erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- Zugang zu ihren personenbezogenen Daten;
- Berichtigung der Informationen, die wir über die **versicherte Person** besitzen;
- ihre persönlichen Daten zu löschen;
- die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken;
- Einspruch gegen die Verwendung ihrer persönlichen Daten zu erheben; und
- ihre personenbezogenen Daten in einem verwendbaren elektronischen Format zu erhalten und/oder sie an einen Dritten zu übermitteln (Recht auf Datenübertragbarkeit).

Die **versicherte Person** kann ihre Rechte ausüben, indem sie sich an den Datenschutzbeauftragten des für die Verarbeitung Verantwortlichen wendet über

- E-Mail an stellantisinsurance-privacy@stellantis.com, oder
- Post an, STELLANTIS Insurance, 53, MIB House, Abate Rigord Street, Ta Xbiex, XBX1122.

Die **versicherte Person** wird aufgefordert, sich mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in Verbindung zu setzen, um ihre Daten zu aktualisieren oder zu berichtigen, wenn sich diese ändern oder wenn die über sie gespeicherten personenbezogenen Daten unrichtig sind.

Wenn die **versicherte Person** mit dem Ergebnis der Datenanfrage nicht zufrieden ist, hat sie das Recht, sich bei der örtlichen Datenschutzbehörde, den zuständigen Behörden oder der nationalen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Bitte beachten Sie, dass dieser Datenschutzhinweis gelegentlich geändert und aktualisiert wird, wenn dies erforderlich ist.

3. Wichtige Hinweise

Die **versicherte Person** bestätigt ausdrücklich, diesen Antrag auf Beitritt zu der GAP Cover-Gruppenversicherung einschließlich der Belehrung zum Rücknahmerecht und der Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten, sowie der „Wichtigen Hinweise“ gelesen zu haben. Die **versicherte Person** bestätigt ausdrücklich vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung die Informationen gemäß § 1 VVG-InfoV, sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen erhalten und gelesen zu haben und erkennt die Allgemeinen Versicherungsbedingungen als verbindlich an. Sie bestätigt gleichzeitig den Erhalt einer Kopie des von ihr unterschriebenen Antrags auf Beitritt zu der GAP-Cover-Gruppenversicherung.

Die versicherte Person wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Versicherungsschutz besteht, wenn der erste auf den Beitritt entfallende Versicherungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt ist, es sei denn, die versicherte Person hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Antragskopie: Eine Kopie dieses Antrages auf Beitritt zu der GAP-Cover-Gruppenversicherung wird Ihnen nach Unterzeichnung ausgehändigt bzw. verbleibt direkt bei Ihnen.

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die GAP Cover- Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung und Begriffsbestimmungen

1.1 Versicherer: Versicherer ist die Stellantis Insurance Limited, mit Registrierungsnummer C 44567, und eingetragenem Sitz in MIB House, 53 Abate Rigord Street, Ta'Xbiex XBX1122, Malta.

1.2 Versicherte Person: eine juristische Person (einschließlich GmbH & Co KG) oder eine im Handelsregister als Einzelhandelskaufmann bzw. bei der betreffenden berufsständischen Vereinigung eingetragene Person, die als Leasingnehmer für Zwecke ihres Geschäftsbetriebs einen Leasingvertrag mit Leasys abgeschlossen hat und der GAP-Cover Gruppenversicherung durch Abgabe einer Beitrittserklärung als versicherte Person beigetreten ist;

1.3 Versicherte Sache: Kraftfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen, das in dem mit Leasys abgeschlossenen Leasingvertrag angegeben ist und in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen ist, solange die **versicherte Sache** durch eine Kfz-Haftpflichtversicherung und eine Kaskoversicherung versichert ist.

Nicht versichert ist die Verwendung einer **versicherten Sache** im Rahmen von Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen jeglicher Art oder für den Transport von explosiven und gefährlichen Substanzen (mit Ausnahme des für den Betrieb bestimmungsgemäß getankten Kraftstoffs). Nicht versicherbar sind außerdem Kraftfahrzeuge mit einem Neuwert von über EUR 300.000,00.

1.4 Gruppenversicherungsnehmer: Leasys S.p.A. Zweigstelle Deutschland, Friedrich-Lutzmann-Ring 1, 65428 Rüsselsheim am Main, eine Niederlassung der Leasys S.p.A. (mit Geschäftsadresse Corso Orbassano 367, 10137 Turin, Italy, registriert unter R.E.A. Turin no. 960205).

1.5 Versicherungsleistung: Der GAP-Cover-Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe der **versicherten Sache** an die **versicherte Person** und bietet zugunsten Leasys als Bezugsberechtigtem Versicherungsschutz für die am Tag des Schadensfalls bestehende Differenz zwischen dem vom Hauptversicherer entschädigten Betrag und dem vom Versicherungsnehmer an Leasys gemäß den Ziffern 10.2b und 10.2c des Leasingvertrags zu zahlenden Betrag im Falle eines **Totalschadens**. Klarstellend gilt, dass die Selbstbeteiligung, die der Hauptversicherer für Schäden an der **versicherten Sache** einbehält, nicht umfasst ist vom GAP-Cover-Versicherungsschutz. Der Versicherer ist daher nicht verpflichtet, die vom Hauptversicherer einbehaltene Selbstbeteiligung zu erstatten. Der GAP-Cover-Versicherungsschutz setzt voraus, dass das schadenverursachende Ereignis gemäß der Entscheidung des Hauptversicherers durch die Kfz-Haftpflichtversicherung und/oder die Kaskoversicherung der **versicherten Person** gedeckt ist.

1.6 Totalschaden: Ein Totalschaden liegt vor, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Der Sachverständige hat das Versicherte Fahrzeug als technisch oder wirtschaftlich irreparabel eingestuft oder der Reparaturaufwand übersteigt 60 % des vom Sachverständigen für eine identische versicherte Sache am Tag des Schadensfalles geschätzten Wertes

2. Die **versicherte Sache** wurde gestohlen, und:

- sie wurde innerhalb von 30 Tagen nach der Anzeige des Diebstahls bei den Behörden nicht aufgefunden, oder

- sie wurde innerhalb von 30 Tagen aufgefunden, aber der Sachverständige hat sie als technisch und wirtschaftlich irreparabel eingestuft.

1.7 Sachverständiger: Vom Versicherer bestellter Sachverständiger, der das versicherte Fahrzeug im Fall eines Totalschadens begutachtet.

1.8 Hauptversicherer: Der Versicherer, der für die **versicherte Sache** zum Zeitpunkt des Schadensfalles Kfz-Haftpflichtversicherung oder Kaskoversicherung gewährt.

1.9 Gedecktes Gebiet: die Bundesrepublik Deutschland sowie ggf. jedes geographische Gebiet, das in der Internationalen Versicherungskarte für Kraftverkehr (*Green Card*) der **Versicherten Sache** nicht gestrichen ist.

1.10 Ziffern 10.2b und 10.2c des Leasingvertrags: Klauseln, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Leasys S.p.A. Zweigstelle Deutschland für das Leasing von Kraftfahrzeugen angegeben sind, und zwar:

„10.2 b) Die Summe aller im Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrags noch nicht fälligen Netto-Leasingraten für die restliche vereinbarte Leasingzeit;

10.2 c) Der hypothetische Wert des Fahrzeuges (netto), der sich im Zeitpunkt des Ablaufs der vereinbarten Leasingzeit bei vertragsgemäßem Zustand (insbesondere unter Einhaltung der vereinbarten Laufleistung) ergeben hätte;“

2. Versicherungsbestätigung/Ablehnungsrecht von Stellantis Insurance Limited

2.1 Die der versicherten Person überlassene Kopie des Antrages auf Beitritt zu der GAP-Cover-Gruppenversicherung einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt als Versicherungsbestätigung. Ein Versicherungsschein wird nicht ausgestellt.

2.2 Der Versicherer ist berechtigt, den Beitritt einer weiteren **versicherten Person** ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wenn dies unverzüglich nach seinem Erhalt des von Leasys an den Versicherer weitergeleiteten Antrags geschieht. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz rückwirkend. Die **versicherte Person** wird hierüber unverzüglich informiert und schuldet in diesem Fall keinen Versicherungsbeitrag. Bereits erbrachte Versicherungsbeiträge werden an die **versicherte Person** erstattet.

3. Versicherungsfall

3.1. Der Versicherer deckt den finanziellen Verlust der **versicherten Person** gemäß Ziffer 3.2 im Falle eines Totalschadens der **versicherten Sache**, der durch ein unter die Kaskoversicherung und/oder die Kfz- Haftpflichtversicherung fallendes Ereignis verursacht wird, unter der Bedingung, dass die **versicherte Person** vom **Hauptversicherer** für einen an der **versicherten Sache** erlittenen Schaden entschädigt wurde. Dementsprechend besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die nicht vom **Hauptversicherer** gedeckt sind. Insoweit erkennt der Versicherer die Entscheidung des Kasko- und/oder Kfz-Haftpflichtversicherers als auch für sich verbindlich an. Voraussetzung für die Leistungserbringung ist, dass die **versicherte Person** eine Endabrechnung des jeweiligen Hauptversicherers vorlegt. Aus dieser Endabrechnung muss hervorgehen, welche Entschädigungsleistungen für die Schäden an der **versicherten Sache** bereits erbracht wurden.

3.2 In einem Versicherungsfall erbringt der Versicherer die **Versicherungsleistung** gemäß Ziffer 1.5, höchstens jedoch 10.000,00 EUR.

3.3 Sämtliche kongruenten Leistungen des Kasko- und/oder Haftpflichtversicherers werden angerechnet, und die GAP-Cover-Versicherung leistet nachrangig und nur, soweit die **versicherte Person** Entschädigung nicht von einem anderen Versicherer verlangen kann.

Soweit ein Teilbetrag zwischen der **versicherten Person** und dem Kasko- bzw. Haftpflichtversicherer streitig ist, wird die GAP-Cover-Versicherung zunächst nur auf Basis des unstrittigen Teils leisten. Nach der rechtsverbindlichen Klärung des streitigen Teilbetrags zwischen der **versicherten Person** und dem Kasko- bzw. Haftpflichtversicherer wird die GAP-Cover-Versicherung auf dieser Basis ihre Leistung neu berechnen und ggf. eine Nachzahlung an Leasys als Bezugsberechtigtem erbringen.

3.4 Die Leistung des Versicherers ist fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen, und wird direkt an Leasys als Bezugsberechtigtem erbracht. Die Verjährung des Anspruchs gegen den Versicherer richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3.5 Der Versicherungsschutz gilt nur in dem gedeckten Gebiet. Schäden, die außerhalb des gedeckten Gebietes eintreten, sind daher von dem Versicherungsschutz nicht umfasst.

4. Obliegenheiten der versicherten Person

4.1 Die **versicherte Person** ist verpflichtet, die **versicherte Sache** nur in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen versicherten Gebiet geltenden Rechtsvorschriften zu benutzen.

4.2 Die **versicherte Person** ist verpflichtet, jedes Schadensereignis, das zu einer Leistung durch den Versicherer führen kann, innerhalb einer Woche Leasys anzuzeigen. Bei Entwendung des Kraftfahrzeugs ist die **versicherte Person** verpflichtet, dies unverzüglich Leasys anzuzeigen. Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadensereignis, ist die **versicherte Person** verpflichtet, dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) jeweils unverzüglich Leasys anzuzeigen, auch wenn die **versicherte Person** das Schadensereignis bereits gemeldet hat.

4.3 Bei einem Schadensfall (einschließlich Entwendung, Brand- oder Wildschaden) ist die **versicherte Person** zudem verpflichtet, das Schadensereignis unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

4.4 Die **versicherte Person** ist verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadensereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass die **versicherte Person** Fragen des Versicherers zu den Umständen des Schadensereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten muss und den Schadensort nicht verlassen darf, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Die **versicherte Person** hat die für die Aufklärung und Entschädigung des Schadensereignisses erforderlichen Weisungen des Versicherers zu befolgen und Unterlagen vorzulegen.

4.5 Die **versicherte Person** ist verpflichtet, bei Eintritt des Schadensereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie hat hierbei Weisungen des Versicherers, soweit zumutbar, zu befolgen.

4.6 Die **versicherte Person** ist verpflichtet, eine Änderung ihres Wohnsitzes während der Laufzeit dieser Versicherung unverzüglich Leasys mitzuteilen.

4.7 Im Fall der vorsätzlichen Verletzung einer der vorstehenden Obliegenheiten ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4.8 Bei grobfahrlässiger Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt die **versicherte Person**.

4.9 Abweichend von Ziffern 4.7 und 4.8 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des

Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

4.10 Ziffern 4.8 findet keine Anwendung, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt worden ist.

5. Ausschluss des Versicherungsschutzes

Gemäß den vorstehenden Bedingungen und dieser Ziffer 5 besteht kein Versicherungsschutz für Schadensereignisse, die nicht vom Hauptversicherer gedeckt sind (siehe Ziffer 3.1), und/oder entstehen

- **durch die Verwendung der versicherten Sache zur Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen jeder Art (Ziffer 1.3);**
- **durch die Anwesenheit von explosiven oder gefährlichen Stoffen in der versicherten Sache (Ziffer 1.3);**
- **durch einen Fahrer der versicherten Sache in einem Zustand, der nach den am Schadensort geltenden Vorschriften die Fahrtüchtigkeit ausschließt, oder wenn der Fahrer die Durchführung eines entsprechenden Tests verweigert;**
- **durch einen Fahrer der versicherten Sache, der nach den am Schadensort geltenden Vorschriften als Narkotika oder verbotene Drogen geltende Substanzen oder Pflanzen zu sich genommen hat; oder**
- **außerhalb des gedeckten Gebiets (Ziffer 1.9).**

6. Anzeigen und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis

Anzeigen und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis müssen in Textform erfolgen. Sie werden wirksam, sobald sie dem Versicherer zugehen. Anzeigen und Mitteilungen der **versicherten Person** werden jedoch auch gegenüber dem Versicherer wirksam, sobald sie Leasys zugehen.

7. Ansprüche gegen den Versicherer

Die **versicherte Person** hat die Möglichkeit, Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag in einem Versicherungsfall ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer direkt geltend zu machen. Die Bestimmungen des § 44 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetz (**VVG**), wonach die **versicherte Person** ohne Zustimmung des Versicherers nur dann über ihre Rechte verfügen und diese Rechte gerichtlich geltend machen kann, wenn sie im Besitz des Versicherungsscheins ist, finden keine Anwendung.

8. Ansprüche gegen Dritte

Steht der **versicherten Person** im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ein Ersatzanspruch nichtversicherungsrechtlicher Art gegen einen Dritten zu, ist die **versicherte Person** verpflichtet, diesen Anspruch bis zu der Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Gibt die **versicherte Person** einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers in vorsätzlicher Weise auf, so wird der Versicherer insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können. Im Fall eines grob fahrlässigen Verhaltens der **versicherten Person** ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der **versicherten Person** entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Ein gesetzlicher Forderungsübergang gemäß § 86 VVG bleibt unberührt.

9. Versicherungsbeginn, Vertragsdauer und Kündigungsrecht

9.1 Der GAP-Cover-Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Übergabe der **versicherten Sache** an die **versicherte Person** gemäß dem zugrundeliegenden Leasingvertrag, spätestens aber mit Zahlung des ersten Monatsbeitrags an Leasys.

9.2 Der GAP-Cover-Versicherungsschutz hat eine monatliche Dauer (Versicherungsperiode) und verlängert sich jeweils stillschweigend um einen weiteren Monat. Die **versicherte Person** und der Versicherer sind berechtigt, den GAP-Cover-Versicherungsschutz zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Die **versicherte Person** hat die Kündigung gegenüber Leasys zu erklären. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigung.

9.3 Der GAP-Cover-Versicherungsschutz endet nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Leasingvertragslaufzeit. Wird der bestehende Leasingvertrag aus irgendeinem Grunde (Unfall, Rückzahlung, Kündigung oder anderes) vorzeitig beendet, erlischt zum gleichen Zeitpunkt auch der GAP-Cover-Versicherungsschutz.

9.4 Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages zwischen Leasys und dem Versicherer wird die **versicherte Person** durch eine Mitteilung des Versicherers in Textform über eine solche Kündigung informiert. In dieser Mitteilung werden auch die Bedingungen angegeben, unter denen eine Fortsetzung des GAP-Cover-Versicherungsschutzes gemäß dieses Versicherungsvertrags in Form einer Einzelversicherung möglich ist. Dies gilt auch im Fall einer einvernehmlichen Aufhebung des Gruppenversicherungsvertrages.

Ist die Kündigung auf einen Zahlungsverzug des Versicherungsnehmers zurückzuführen, so sind in der Mitteilung die rückständigen Prämien, Zinsen und Kosten von dem Versicherer einzeln und genau zu beziffern. Die **versicherte Person** hat die Möglichkeit, den GAP-Cover-Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten, indem sie innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Kündigungsmittteilung die ausstehenden Prämien, Zinsen und Kosten bezahlt, die in dieser Kündigungsmittteilung angegeben sind.

9.5 Im Falle einer Kündigung bzw. Aufhebung des Gruppenversicherungsvertrages räumt der Versicherer der **versicherten Person** eine Nachhaftungsfrist von einem Monat ab Zugang der Kündigungsmittteilung ein, während der der GAP-Cover-Versicherungsschutz zu den Bedingungen des vorliegenden Versicherungsvertrages aufrechterhalten wird.

10. Versicherungsbeitrag/Zahlungsverzug mit Erst- oder Folgebeitrag

10.1 Vertragspartner des Versicherers und damit Schuldner der Versicherungsprämie im Verhältnis zum Versicherer ist Leasys. Die Kosten für den Versicherungsschutz der **versicherten Person** aus der GAP-Cover-Versicherung werden der **versicherten Person** von Leasys als Beitrag zur Gruppenversicherung (im Folgenden als „**Beitrag**“ bezeichnet) weiterbelastet.

Für die **versicherte Person** besteht zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes die Beitragsverpflichtung damit gegenüber Leasys. Der vereinbarte Versicherungsbeitrag wird als Monatsbeitrag, in den zwischen der **versicherten Person** und Leasys vereinbarten Zahlungsplan integriert, d. h. er wird jeweils zusammen mit der Rate aus dem Darlehens- bzw. Leasingvertrag fällig und ist gemeinsam mit dieser von der **versicherten Person** an Leasys zu zahlen. Leasys leitet den Beitrag an den Versicherer weiter.

10.2 Der Einzug des Beitrags erfolgt monatlich mittels des im Zusammenhang mit dem Finanzierungs-/ Leasingvertrag erteilten SEPA-Lastschriftmandat. Die **versicherte Person** ermächtigt Leasys zum SEPA-Lastschrifteinzug. Das SEPA-Mandat ist jederzeit widerruflich. Etwaige Beitragserstattungen des Versicherers erfolgen an Leasys, die die Erstattungen ihrerseits an die **versicherte Person** weitergeben wird.

10.3 Wird ein vereinbarter erster Beitrag von der **versicherten Person** nicht rechtzeitig an Leasys gezahlt, hat Leasys, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, das Recht, die **versicherte Person** von dem Gruppenversicherungsvertrag rückwirkend abzumelden, es sei denn, die **versicherte Person** hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wurde der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht an Leasys gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die **versicherte Person** hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

10.4 Wird ein vereinbarter Folgebeitrag von der **versicherten Person** nicht rechtzeitig an Leasys gezahlt, kann Leasys die **versicherte Person** unter einer Fristsetzung von mindestens zwei Wochen zur Zahlung des rückständigen Beitrags auffordern. Nach Fristablauf kann Leasys die **versicherte Person** ohne Einhaltung einer Frist vom Gruppenversicherungsvertrag abmelden, sofern die **versicherte Person** mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge in Verzug ist. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist die **versicherte Person** bei Eintritt mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

10.5 Eine Aufrechnung durch den Versicherer gegenüber der **versicherten Person** gegen eine Forderung, die aus diesem Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherungsnehmer besteht, ist ausgeschlossen. Dies gilt, wenn die **versicherte Person** nachweisen kann, dass sie ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber Leasys erfüllt hat. Die davon abweichende Bestimmungen des § 35 VVG finden keine Anwendung.

11. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

11.1 Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Für Klagen der **versicherten Person** aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sie die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers. Darüber hinaus ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die **versicherte Person** ihren Geschäfts- oder Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

11.3. Für Klagen des Versicherers aus dem Versicherungsvertrag gegen die **versicherte Person** bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Geschäfts- oder Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der **versicherten Person**.

12. Beschwerden

12.1 Sämtliche Beschwerden oder Anfragen sind aus praktischen und sprachlichen Gründen zunächst an das **interne Beschwerdemanagement der Leasys** Zweigstelle Deutschland zu richten, postalisch unter Leasys S.p.A. Zweigstelle Deutschland, Friedrich-Lutzmann-Ring 1, 65428 Rüsselsheim am Main, oder per E-Mail an: **beschwerde.de@leasys.com**. Diese wird sämtliche Anfragen oder Beschwerden dem zuständigen Kundenmanager der Stellantis Insurance Limited zur weiteren Entscheidung übersenden.

Die **versicherte Person** kann Anfragen oder Beschwerden auch direkt an den Complaint Manager des Versicherer senden:

- E-mail an die folgende E-mail Adresse: stellantis-complaints@stellantis.com, oder
- als Brief an die folgende Postadresse: Stellantis Insurance, MIB House, 53, Abate Rigord Street, Ta' Xbiex, Malta.

Nach Eingang der Beschwerde wird eine schriftliche Empfangsbestätigung versandt. Die Beschwerde wird unverzüglich untersucht und bearbeitet, und wir sollten normalerweise innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang der Beschwerde eine vollständige Antwort geben.

Sollte dies nicht möglich sein und die Untersuchung einer Beschwerde nicht innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang der Beschwerde abgeschlossen sein, werden wir Sie dennoch über die eingeleiteten Maßnahmen informieren und Ihnen mitteilen, wann wir mit einer vollständigen Antwort rechnen.

12.2 Sollte der Beschwerdeführer keine zufriedenstellende Antwort auf seine Beschwerde erhalten, empfehlen wir, dass er den Versicherer erneut per E-Mail an stellantis-complaints@stellantis.com kontaktiert. Wenn der Beschwerdeführer immer noch nicht zufrieden ist, hat er das Recht, die Angelegenheit wie folgt an die Behörden weiterzuleiten::

- Einreichung einer Beschwerde an:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

direkt oder mittels eines Formulars auf der Website:
https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden_node.html;jsessionid=16E502E9440A56FDE6F171923D4CE1D2.2_cid502 ; oder

- Einreichung einer schriftlichen Beschwerde an:

Malta Financial Services Authority (MFSA)
Abteilung: Office of the Arbiter for Financial Services (OAFS),
First Floor, St Calcedonius Square,
Floriana FRN1530, Malta
Webseite: www.financialarbiter.org.mt,

12.3 Die **versicherte Person** hat jederzeit das Recht, Streitigkeiten vor den Gerichten ihres Geschäfts- oder Wohnsitzes in Deutschland anhängig zu machen.

Die Einhaltung des unter Ziffern 12.1 und 12.2 beschriebenen Verfahrens berührt nicht das Recht der **versicherten Person**, den Rechtsweg zu beschreiten..